bb) das Wort „und“ vor dem Wort „EEG“ wird durch ein Komma ersetzt,

cc) nach dem Wort „EEG“ werden eingefügt die Wörter „und Labor“ und

dd) vor dem Wort „verfügbar“ werden die Wörter „im perinatalen Schwerpunkt“ eingefügt.

e) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Dienstarztes“ der Klammerzusatz „(Bereitschaftsdienst ist möglich)“ eingefügt.

6. Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die den Merkmalen des perinatalen Schwerpunktes nicht entspricht, sollen“ durch die Wörter „welche nicht die für den Perinatalen Schwerpunkt definierten Anforderungen erfüllt, dürfen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

III.

Die Änderungen der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 18. Dezember 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Hess

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht

Vom 27. April 2009

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie § 12 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619; 2007 I S. 2316) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Die

– allgemeine Abfallverwaltungsvorschrift über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen vom 31. Januar 1990 (GMBl. S. 74, 866),

– die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 12. März 1991 (GMBl. S. 139, 167, 469) und

– die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993 (BAnz. Nr. 99a vom 29. Mai 1993)

werden aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verwaltungvorschrift tritt am 16. Juli 2009 in Kraft.

Berlin, den 27. April 2009

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Sigmar Gabriel

Bundesausgleichsamt

Einheitlicher Bescheid über die Höhe des Schadensausgleichs bei Schäden an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften nach § 335b des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in Verbindung mit § 349 LAG (Vereinsbrauerei Mecklenburger Wirte AG, Lübz)

Vom 9. April 2009

Über den Ausgleich der nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) festgestellten Schäden an den Anteilsrechten an der

Vereinsbrauerei Mecklenburger Wirte AG, Lübz

ergeht folgende Entscheidung:

Der im Lastenausgleich festgestellte Schaden für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis 31. Dezember 1945 ist in Höhe von 21,47 Reichsmark (RM) je 100 RM am Grundkapital der Gesellschaft voll ausgeglichen.

Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung bzw. Veröffentlichung im Bundesanzeiger Anfechtungsklage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Postanschrift:

Postfach 90 04 36
60444 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Eine von einem Beteiligten eingelegte Klage wirkt für und gegen alle übrigen Beteiligten. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid ist nicht gegeben, soweit durch vorangegangene Bescheide, deren Beträge in diesem Bescheid lediglich wiederholt werden oder Grundlage für diesen Bescheid sind, bereits entschieden ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland – Bundesfinanzverwaltung –, vertreten durch das Bundesausgleichsamt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 9. April 2009
AAL - 2159 - Pio/Kla

Bundesausgleichsamt

Im Auftrag
Klaas